

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Wo liegt Auftragsverarbeitung vor und wo nicht?

Die Auftragsverarbeitung wurde mit der zum 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwar nicht fundamental verändert, doch erfordert die DSGVO oftmals eine Erneuerung der Verträge. Leider bestand insbesondere in der „heißen Phase“ kurz vor Inkrafttreten der Grundverordnung – aber aktuell noch immer – eine große Unsicherheit, was dazu führte, dass auch in vielen Fällen eine Unterzeichnung eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung eingefordert wurde, in denen gar keine Auftragsverarbeitung vorlag, wie Datenschutzexperte Dr. Jörn Voßbein aus dem Datenschutzalltag berichtet. Die Auftragsverarbeitung wirft tatsächlich viele Fragen im täglichen Geschäftsleben auf und muss individuell betrachtet werden. Die rechtlichen Grundlagen und einige Beispiele belegen dies und können gleichzeitig hilfreich für das eigene Unternehmen sein.

Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen kommen immer wieder Fragen auf, ob in einer Kunden-Lieferanten-Beziehung eine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt. So sprechen folgende Kriterien allgemein für eine Auftragsverarbeitung:

- » keine eigenen Entscheidungsbefugnisse des Auftragsverarbeiters im Hinblick auf die Datenverarbeitung;
- » keine Übertragung von Nutzungsrechten an den personenbezogenen Daten;
- » fehlende Beziehung des Auftragsverarbeiters zum Betroffenen;
- » keine Abgabe der den bloßen Verarbeitungsvorgängen zugrunde liegenden Aufgaben oder Geschäftszwecke an den Auftragsverarbeiter;
- » Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers.

Als klassische Beispiele für eine Auftragsverarbeitung gelten Wartung und Betrieb von IT-Systemen (Software, Hosting, Cloud-Dienste etc.), Personalabrechnung, Lettershop, externes Rechenzentrum oder Vernichtung von Datenträgern/Unterlagen. Doch wie sieht es bspw. bei der Arbeitskräfteüberlassung, der Personalvermittlung oder bei betriebsärztlichen Leistungen aus?

Arbeitskräfteüberlassung: Hierbei überlässt der Personaldienstleister dem Beschäftiger die Arbeitskräfte. Das beschäftigende Unternehmen erhält vom Personaldienstleister Daten der geeigneten Kandidaten. Da der Beschäftigte beim Personaldienstleister angestellt ist, dient Zweck der Datenverarbeitung hierbei den eigenen Geschäftszwecken. Folge: Im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung liegt keine Auftragsverarbeitung vor; vielmehr ist der Datentransfer zum Beschäftiger eine Datenübermittlung.

Gilt dies auch bei der Personalvermittlung? In der Regel wird hier der Personaldienstleister beauftragt, einen geeigneten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle zu suchen. Konkret: Der Personaldienstleister arbeitet auf Weisung des Auftraggebers mit dem Ziel personenbezogene Daten von Bewerbern bereitzustellen, um dem Auftraggeber eine fundierte Personalentscheidung zu ermöglichen. Hierbei findet also die Datenverarbeitung mit dem Ziel statt, einen Vertrag zwischen Bewerber und Auftraggeber des Personaldienstleisters anzubahnen. Fazit: Bei der Personalvermittlung liegt in der Regel eine Auftragsverarbeitung vor.

Ein weiteres Beispiel liefert der Betriebsarzt als Dienstleister. Dem Betriebsarzt werden im Rahmen der Terminvereinbarung von Untersuchungen personenbezogene Daten übermittelt. Liegt hier ein Fall gemäß Artikel 28 DSGVO vor? Die UIMC vertritt hierbei eine klare Meinung: Leistungen der ärztlichen Betreuung fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 28 DS-GVO. Folgende Gründen werden dafür angeführt: 1. Der Arzt ist an keine Weisungen durch den Auftraggeber bei der Datenverarbeitung gebunden. 2. Der Betriebsarzt tritt in direkten Kontakt zum Betroffenen (Patienten). 3. Der Arzt ist ein Berufsheimnisträger („ärztliche Schweigepflicht“), so dass seitens des Auftraggebers keine Kontrolle durchgeführt werden kann. Diese Auffassung wird übrigens von der Datenschutzkonferenz (der Zusammenschluss der deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden) geteilt.

Schon gewusst?

Die Informationen zum Datenschutz der UIMC gemäß Artikel 13/14 DSGVO finden Sie unter www.uimc.de/impressum-datenschutzerklaerung.

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

UIMCCommunication

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Neues durch die DSGVO und ein Einblick in unsere Unterstützung

Informationspflichten

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sind der betroffenen Person die in den Artikeln 13 DSGVO genannten Informationen **zum Zeitpunkt der Datenerhebung** mitzuteilen. Werden personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, so sind diese und weitere Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch **innerhalb eines Monats**, mitzuteilen.

Hierzu finden Sie viele Mustertexte zu verschiedenen Betroffenengruppen (Beschäftigte, Kunden etc.) innerhalb des **Online-Formular-Centers** (siehe unten).

Online-Formular-Center

Warum das Rad neu erfinden? Es gibt viele organisatorische bzw. dokumentatorische Anforderungen, für dessen Umsetzung ein Muster, ein Template oder ein Beispiel hilfreich sind. Diese haben wir im Rahmen unseres eColleges ein „Online-Formular-Center“ veröffentlicht, wie z.B.

- » Muster-Einwilligungen,
- » Meldeformulare für der VvV (inkl. Risikobewertung),
- » Muster-Verträge zur Auftragsverarbeitung,
- » andere Muster-Vereinbarungen mit Dritten.

Die Zugangsdaten befinden sich in Ihrem Datenschutzhandbuch.



Meldepflichten bei Datenpannen

Im Falle einer Datenschutzverletzung ist die Verletzung unverzüglich (d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“) – möglichst aber binnen 72 Stunden – der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist der Mitteilung außerdem eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Hierbei ist es zunächst unerheblich, ob der Vorfall intern oder extern stattgefunden hat. Zur Beurteilung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand vorliegt, sind sowohl Geschäftsführung als auch der Datenschutzbeauftragte einzubinden.

Einen exemplarischen Prozess nebst Meldeformularen und Checklisten zur Beurteilung finden Sie innerhalb des **Online-Formular-Centers**.

Online-Schulungen

Im Rahmen unserer E-Learning-Plattform „eCollege“ stehen Kurse für die Mitarbeiter zur Verfügung. Je nach Lizenzierungsform können sich die Mitarbeiter nicht nur in einer ansprechend aufbereiteten Form Wissen aneignen, sondern sich selbst testen, die Umsetzung elektronisch bestätigen und weitere Informationen einsehen. Somit können Präsenzzeiten bei Schulungen vermieden bzw. reduziert werden. In vielen Beratungsverträgen ist das eCollege schon enthalten.

Falls Sie das eCollege noch nicht nutzen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Näheres unter <http://ecollege.uimc.de>

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Auftragsverarbeitung: In welchen Geschäftsbeziehungen gilt der Artikel 28 DSGVO?

Informationspflichten der UIMC

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: <https://communication.UIMC.de>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

